



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sanierung Egerwehr Bopfingen-Trochtelfingen - Neubau Schildwehr

Die Stadt Bopfingen beabsichtigt den Neubau des Schildwehres an der Wehranlage in der Eger in Bopfingen-Trochtelfingen. Das bestehende Wehr weist bauliche Schäden auf. Ihm kommt eine wichtige Hochwasserschutzfunktion zu, da es den Abfluss Richtung Trochtelfingen begrenzt und bei Hochwasser die Ableitung der Hauptwassermenge über das Streichwehr sicherstellt.

Für das Vorhaben wurde die wasserrechtliche Zulassung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Wassergesetzes (WG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 213, zugänglich.

gez. Bernhard Baur
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: VI/43-691.17
Ellwangen, 02.06.2022

Online bereitgestellt am 7. Juni 2022.